

Öffentliche Kundmachung

Verordnung vom 14.12.2021 mit der die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch vom 12.12.2017, geändert am 21.09.2021, geändert wird

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Änderung der Abfuhrordnung vom 12.12.2017, geändert am 21.09.2021 beschlossen:

Abänderung des § 5 (4) und § 5 (5) hinsichtlich der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen im Ressourcenpark Unteres Kainachtal

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(4) Die Anlieferung sperriger Siedlungsabfälle (Sperrmüll, Altstoffe) erfolgt durch den jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Ressourcenpark Unteres Kainachtal der Fa. Saubermacher AG, Industriestraße 16, 8502 Lannach. Die Anlieferung ist zu den veröffentlichten Betriebszeiten möglich. Für die Fraktionen Sperrmüll und Altholz besteht pro Haushalt eine Freimenge von jeweils 100 kg pro Jahr. Darüber hinausgehende Entsorgungskosten sind direkt bei Übergabe an den übernehmenden Dienstleister lt. geltender Preisliste des Ressourcenparks Unteres Kainachtal zu entrichten. Die angelieferten Mengen werden mitgeführt und der Marktgemeinde Lieboch übermittelt.

(5) Gefährliche Abfälle (Problemstoffe, Altöle, Elektrogeräte, Batterien), dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden und sind vom Besitzer/von der Besitzerin durch Anlieferung im Ressourcenpark Unteres Kainachtal zu den Betriebszeiten zu entsorgen. Für die Fraktion Altöl besteht pro Haushalt eine Freimenge von 60 kg pro Jahr. Darüber hinausgehende Entsorgungskosten sind direkt bei Übergabe lt. geltender Preisliste des Ressourcenparks Unteres Kainachtal zu entrichten. Die angelieferten Mengen werden mitgeführt und der Marktgemeinde Lieboch übermittelt.

Abänderung des § 15 hinsichtlich der Höhe der Grundgebühr

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro gemeldeter Person
Haupt-, Nebenwohnsitz € 38,30

(Ausnahme: Bei Haupt- und Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Lieboch wird nur der Hauptwohnsitz verrechnet)

Pro Ferienwohnung € 38,30

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der LiegenschaftseigentümerInnen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für Personen vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie Kindergarten, Kinderkrippe, Schule, Veranstaltungshalle, Amtsgebäude, Ärzte, Rechtsanwälte, sonstige Freiberufler, beträgt

pro Betrieb (0 – 50 Dienstnehmer) € 12,63

pro Betrieb (ab 51 Dienstnehmer) € 25,26

Die Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Stefan Helmreich, MBA

Angeschlagen am: 17.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021